

Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
Aufhebung des Bahnüberganges "Am Forst" Bartmannsholte
(Geschäftszeichen: 58144-581ppb/015-2021#009)

Der Bahnübergang „Am Forst“ in Bahn-km 53,575 auf der eingleisig geführten Strecke 1502 Oldenburg – Osnabrück liegt in der Betriebsstelle Bartmannsholte und ist nicht signalabhängig. Aufgrund des nicht weit entfernten Bahnübergangs in km 52,997 und speziell in Bezug auf die sehr nah gelegene Bundesstraße, mit den damit zusammenhängenden Risiken (Rückstau), soll der Bahnübergang aufgehoben werden. Die kreuzende Straße „Am Forst“ ist eine Gemeindestraße. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Essen (Oldenburg). Der Straßenbaulastträger stimmt der Aufhebung zu, unter der Bedingung, dass ein Ersatzweg erstellt wird. Die Aufhebung des Bahnübergangs trägt zur Erhöhung der Sicherheit durch die Beseitigung der höhengleichen Kreuzung von Bahn und Straße bei. Der Ersatzweg verläuft von der Straße „Am Forst“ parallel der Bahn bis an die Straße „Großer Bruch“. Diese schließt an die Kreisstraße „Bartmannsholter Straße“ an, die die Bahn im km 52,997 höhengleich kreuzt.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, vom 01.07.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Essen (Oldenburg) beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 21. September 2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **11. Oktober 2021** bis einschließlich **10. November 2021** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Essen (Oldenburg): Bauamt, Nebengebäude des Rathauses, Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) im Erdgeschoss während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **25. November 2021** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in der Gemeinde auch auf der Internetseite des EBA (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) und der Gemeinde Essen (Oldenburg) (<https://www.essen-oldb.de/>) zugänglich gemacht.

Essen (Oldenburg), den 30.09.2021

Gemeinde Essen (Oldenburg)

Der Bürgermeister

In Vertretung

Matthias Meyer